

24.2.96

Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Gemäß 7 Ziffer 6.9. der Satzung gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- a) Zur Sitzung gehörige Arbeitsunterlagen sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- b) Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können von den ordentlichen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese werden den Mitgliedern am Tag der Mitgliederversammlung übergeben.

2. Ablauf der Mitgliederversammlung

- a) Zu Beginn der Mitgliederversammlung läßt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen.
- b) Sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, die Sitzung zu leiten, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Leiter dieser Sitzung.
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden laut 6 Ziffer 6.7. der Satzung des Landesverbandes der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluß zu genehmigen.
- e) Über alle Anträge ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu bereits abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung können Anträge nicht mehr gestellt werden.
- f) Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll muß Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll über die

Mitgliederversammlung muß spätestens einen Monat nach der Sitzung den Mitgliedern vorliegen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines weiteren Monats von den Mitgliedern kein Einspruch erhoben wird. Im Falle eines Einspruchs erfolgt eine Klärung in der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Wahl des Vorstandes

erfolgt entsprechend der Satzung

- a) Vor Beginn der Wahlgänge wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
- b) Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge
 - Wahl des/der Vorsitzenden
 - Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl der vier weiteren Vorstandsmitglieder.
- c) Der Vorstand schlägt für die Neuwahl des Vorstandes je einen Kandidaten für die Wahl vor. Der Vorstand leitet diesen Wahlvorschlag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.
Die ordentlichen Mitglieder können ihrerseits bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge dem Vorstand unterbreiten, der diese dem Vorschlag hinzufügt.
Der/die Vorsitzende hat sich vorher zu vergewissern, daß die Kandidaten bereit sind, im Falle einer Wahl das ihnen übertragene Amt zu übernehmen.
Werden fristgerecht vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt, so können aus der Mitgliederversammlung heraus neue Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden. Werden auch diese Kandidaten nicht gewählt, so muß auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eine Wahl für den bzw. die nichtgewählten Vorstandsplätze vorgenommen werden.
- d) Während der Wahl des Vorstandes übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung. Nach der Wahl übernimmt der/die gewählte Vorsitzende die Leitung.
- e) Abstimmungen bei der Wahl erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.
- f) Bei geheimer Wahl dürfen auf dem Wahlzettel höchstens so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Personen zu wählen sind, und zwar jeder Kandidat nur einmal. Stimmzettel, die nicht dieser Regelung entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.

- g) Die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- h) Die vier weiteren Vorstandsmitglieder werden en bloc gewählt.
Stimmzettel mit mehr als vier Kandidatenbezeichnungen sind ungültig.
Gewählt sind die vier KandidatInnen mit den vier höchsten Stimmzahlen.
- i) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

4. Wahl der Rechnungsprüfer

- a) Zu Rechnungsprüfern sollen 2 Leiter oder Beauftragte einer Mitgliederschule gewählt werden. Hierfür werden Kandidaten in der Mitgliederversammlung genannt.
- b) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Für eine geheime Wahl gelten die Bestimmungen zu Ziffer 3 f) entsprechend.

5. Ergänzende Bestimmungen

- a) Die Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Stimmberechtigten abweichen.
- b) Zur Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ist ein Beschluß mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- c) Die Geschäftsordnung tritt in dieser Fassung am 24. Februar 1996 auf Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.